

Verteilung der Bildungsreferent*innen-Stellen innerhalb des Landesjugendrings

BESCHLUSS DER VOLLVERSAMMLUNG DES LANDESJUGENDRINGS AM 9. MAI 2015

Die von den Vollversammlungen am 25.4.1998 und 7.11.1998 mehrheitlich beschlossenen Kriterien für die Förderung der Personalkosten von Bildungsreferent*innen der Jugendverbände werden gemäß der beigefügten Vorlage neu gefasst.

1. EINFÜHRUNG

Die Förderung von Stellen für Bildungsreferent*innen dient der Stärkung von Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit.

Der Landesjugendplan weist auf Grundlage des Jugendbildungsgesetzes für den jeweiligen Staatshaushaltsplan des Landes Baden-Württemberg die Zahl der geförderten Bildungsreferent*innen-stellen aus. Diese Zahl wurde seit Einführung des Förderprogramms nicht am Bedarf bemessen, sondern stellt ein Ergebnis politischer Aushandlungsprozesse dar.

Die Stellen, die dabei auf den LJR und seine Mitgliedsorganisationen entfallen, werden nach folgenden Grundsätzen und Regeln verteilt.

2. GRUNDVORAUSSETZUNGEN

Antragstellende Organisationen für eine Landesförderung müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Vollmitglied des Landesjugendrings Baden-Württemberg sein;
- anerkannter Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der Jugendarbeit sein;

Im Übrigen gelten die in den Richtlinien zum Landesjugendplan (Ziff. 21) festgelegten Voraussetzungen für die Zuschussgewährung für die jeweiligen Bildungsreferent*innenstellen.

Landesverbände, Dachverbände und Arbeitsgemeinschaften mit selbständigen Untergliederungen werden als Gesamtheit bewertet. Eine Aufteilung von Stellen/Teilstellen auf Untergliederungen kann nur im Innenverhältnis der Organisation erfolgen. Dabei müssen Bildungsreferent*innen überwiegend für die Schulung und Beratung eingesetzt werden.

3. VERTEILUNG DER STELLEN FÜR BILDUNGSREFERENT*INNEN

- 3.1 Organisationen, die erstmals die Förderung einer Bildungsreferent*innenstelle beantragen, müssen darlegen, dass sie Bildungsarbeit leisten. Dazu müssen sie nachweisen, dass sie in den zurückliegenden beiden Jahren jeweils mindestens 1000 Teilnehmer*innentage (TNT) bei Jugendgruppenleiter*innenlehrgängen und Seminaren über den Landesjugendplan, Kap. 0465, Tit. 68472, abgerechnet haben.
- 3.2 Der Mindestanstieg erfolgt dem zu Folge mit 1,0 Stellen.
- 3.3 Kriterium zu Verteilung der Bildungsreferent*innenstellen sind die von den Bewilligungsbehörden anerkannten Teilnehmer*innentage des Vorjahres. Die Verteilung erfolgt jeweils in der Herbst-Vollversammlung des LJR nach folgender Staffelung:

Staffelung TNT	Stellen	TNT-Spanne
1000–2500	1,0	1500
2501–4500	1,5	2000
4501–8000	2,0	3500
8001–13000	2,5	5000
13001–19500	3,0	6500
19501–26000	3,5	6500
26001–32500	4,0	6500
32501–39000	4,5	6500
39001–45500	5,0	6500
45501–52000	5,5	6500
52001-58500	6,0	6500
58501-65000	6,5	6500
65001-71500	7,0	6500
usw.		

- 3.4 Der Landesjugendring als Zusammenschluss der Jugendverbände leistet wertvolle verbandsübergreifende Arbeit zur fachlichen Weiterentwicklung der Bildungsarbeit der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit. Diese Arbeit lässt sich nicht über Teilnehmer*innen-Tage darstellen. Dafür wird mindestens eine Bildungsreferent*innenstelle an den LJR vergeben.

4. ENTSTEHUNG VON STELLENANSPRÜCHEN

Stellenansprüche werden in einer priorisierten Anspruchsliste an Hand folgender Regelungen dokumentiert.

- 4.1 Stellenansprüche entstehen immer durch die beschlussfassende Herbst-VV einmal pro Jahr. Eine Antragsstellung durch die betroffenen LJR-Mitgliedsorganisationen ist dafür nicht erforderlich.
- 4.2 Die Förderung einer ersten Bildungsreferent*innenstelle bei einer LJR-Mitgliedsorganisation hat immer Priorität vor der Förderung weiterer Stellen bei einer anderen LJR-Mitgliedsorganisation.
- 4.3 Stellenansprüche kommen ansonsten in der Reihenfolge ihrer Entstehung auf die Anspruchsliste.
- 4.4 Entstehen mehrere Stellenansprüche gleichzeitig entscheidet das Los über die Reihenfolge der Stellenvergabe.
- 4.5 Stellen werden immer in der Reihenfolge der Anspruchsliste besetzt – sofern diese durch freigewordene Stellen oder durch zusätzlich geförderte Stellen zur Verfügung stehen.
- 4.6 Verzichtet eine LJR-Mitgliedsorganisation darauf, eine Stelle zu besetzen, bleibt der Rang auf der Anspruchsliste bestehen und die LJR-Mitgliedsorganisation wird bei der Vollversammlung vor der nächsten möglichen Stellenverteilung wieder gefragt.
- 4.7 Hat eine LJR-Mitgliedsorganisation mehr als 6,0 Stellen zugewiesen bekommen, können die über dieser Grenze liegenden Stellen frühestens nach drei Jahren wieder umverteilt werden, falls bei LJR-Mitgliedsorganisationen, die weniger als 2,0 Stellen haben, weitere Stellenansprüche entstehen. Diese Dreijahresfrist beginnt bei jeder Herbst-VV neu zu laufen. Die Umverteilung erfolgt in der Reihenfolge des Auslaufens der Dreijahresfrist. Bei gleichzeitig auslaufenden Stellen werden Stellen nach Möglichkeit von verschiedenen LJR-Mitgliedsorganisationen umverteilt.

5. WEGFALL VON STELLENANSPRÜCHEN

- 5.1 Fällt eine LJR-Mitgliedsorganisation unter die für den Anspruch auf ihre geförderte(n) Stelle(n) notwendige TNT-Grenze und schafft es in den kommenden beiden Jahren nicht wieder über die Grenze zu kommen, verliert sie den Anspruch auf die geförderte Stelle und die Stelle fällt zum 1.1. des Folgejahrs weg.¹
- 5.2 Kommt die LJR-Mitgliedsorganisation anschließend wieder über die entsprechende TNT-Zahl, erwirbt sie sich damit in derselben VV einen neuen Stellenanspruch. Der alte Anspruch verfällt trotzdem.

6. INKRAFTTRETEN/AKTUALISIERUNG

Diese Regelungen treten mit Beschlussfassung am 9.5.2015 in Kraft und heben die Regelungen von 1998 auf. Die Stellenverteilung wird von der LJR-VV 2/2015 zum ersten Mal auf Basis der neuen Regelungen und den TNT von 2014 berechnet. Stellenanpassungen finden einmal jährlich durch die LJR-VV statt.

7. ÜBERGANGSREGELUNG

Im Zuge des Zukunftsplans Jugend werden nach erfolgreichem Abschluss des Projekts „Begleitung von Vereinen junger Migrant*innen bei der Anerkennung als freier Träger nach § 75 SGB VIII bzw. nach § 4 Jugendbildungsgesetz für Baden-Württemberg“ halbe Stellen bei den Mitgliedsorganisationen DIDF-Jugend und BDAJ durch das Land gefördert. Um Benachteiligungen für diese beiden Mitglieder zu vermeiden, wird von der Regelung in Ziffer 3.1. mindestens für den Zeitraum von 2 Jahren nach erfolgreichem Abschluss des Projekts abgewichen.

¹ Beispiel: Eine Mitgliedsorganisation weist für das Abrechnungsjahr 2013 weniger TNT als nach der Staffellung für die Förderung ihrer Bildungsreferent*innenstelle nach. Dies weiß die Mitgliedsorganisation anhand ihres Verwendungsnachweises Anfang 2014 und hat 2014 und 2015 Zeit, Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um wieder über die Grenze zu kommen. Die Vollversammlungen im Herbst 2014 und im Herbst 2015 stellen jeweils die Unterschreitung fest. Die Herbst-Vollversammlung 2016 beschließt auf Grundlage der Zahlen von 2013, 2014 und 2015 ggf. den Wegfall der Stelle zum 1.1.2017.

In den in 3.2 festgesetzten projektbezogenen Fällen kann ausnahmsweise vom Mindesteinstieg abgewichen werden. Es ist jedoch vom Landesjugendring immer darauf zu dringen, dass die finanzielle Förderung von pädagogischem Personal durch Projekte zeitnah zur Integration in das Förderprogramm von Bildungsreferent*innenstellen als Instrument zur Regelförderung führen.

Beschlossen in der Vollversammlung des Landesjugendrings Baden-Württemberg e.V. am 9. Mai 2015.